

Anhang 2:

Übersicht über Meldepflichten nach der Altfahrzeugeverordnung

Meldepflichtige	Art der Meldung	Inhalt	Altfahrzeugeverordnung	Frist
Hersteller sowie Importeure bzw. Sammel- und Verwertungssysteme	Rücknahmestellennachweis	Name, Adresse, Telefonnummer, sofern zugeteilt: Identifizierung	§ 5 Abs. 1 Z 1	4 Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit
	Übernahmemeldung	Name und Adresse der Übergeber, Marke, Type, Fahrzeugidentifizierungsnummer, Datum der Übernahme	§ 5 Abs. 1 Z 4	31. März des Folgejahres
	Verwertungsbericht	Masse der wiederverwendeten und verwerteten Fahrzeugteile nach Abfallarten und Name und Adresse der Übernehmer	§ 9 Abs. 3 Z 1	21. April des Folgejahres
Erstübernehmer	Übernahmemeldung	Name und Adresse der Übergeber, Marke, Type, Fahrzeugidentifizierungsnummer, Datum der Übernahme	§ 10 Abs. 1 Z 1	31. März des Folgejahres
	Verwertungsbericht	Masse der wiederverwendeten und verwerteten Fahrzeugteile nach Abfallarten und Name und Adresse der Übernehmer	§ 11 Abs. 1	21. April des Folgejahres
	Verwertungsquotennachweis	Masse der wiederverwendeten und verwerteten Fahrzeugteile nach Abfallarten und Name und Adresse der Übernehmer	§ 11 Abs. 1a	21. April des Folgejahres
Anfallstellen	Anfallstellenmeldung	Name und Adresse der Anfallstelle, Marke, Type, Fahrzeugidentifizierungsnummer, Datum des Anfalls	§ 12 Abs. 1 Z 1	31. März des Folgejahres
Behandler von Altfahrzeugen (auch Shredder)	Übernahmemeldung	Name und Adresse der Übergeber, Marke, Type, Fahrzeugidentifizierungsnummer, Datum der Übernahme	§ 10 Abs. 1 Z 1	31. März des Folgejahres
	Verwertungsmeldung	Masse der wiederverwendeten und verwerteten Fahrzeugteile nach Abfallarten und Name und Adresse der Übernehmer	§ 10 Abs. 1 Z 2	31. März des Folgejahres
Shredder (zusätzlich)	Verwertungsbilanz	Gesamtmasse der übernommenen Altfahrzeuge, durchschnittlich wiederverwendete und verwertete Masse pro Altfahrzeug nach Abfallarten aus dem Shredderprozess	§ 10 Abs. 3	31. März des Folgejahres
	Abfallmeldung	jede Abfallart nach Menge und Name und Adresse der Übernehmer	§ 10 Abs. 4	21. April des Folgejahres